

Stuttgart, 18.06.2019

## Stadtteilhäuser - Konzeption und Förderung

### Mitteilungsvorlage zum Haushaltsplan 2020/2021

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Sozial- und Gesundheitsausschuss Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme Kenntnisnahme	öffentlich öffentlich	01.07.2019 01.07.2019

#### Kurzfassung des Berichts

In der Landeshauptstadt Stuttgart sollen zukünftig Häuser für alle Generationen mit einem engen Bezug zu den Quartieren entstehen. Mit GRDRs 628/2013 „Begegnungen im Stadtteil fördern und Nachbarschaften stärken: Ansätze und Akteure in Stuttgart, die Orte der Begegnung im Gemeinwesen entwickeln“ wurden die ersten Überlegungen formuliert, die Treffpunkte der Altenhilfe und der Jugendhilfe stärker miteinander zu vernetzen. Die Versäulung der einzelnen Hilfesysteme soll aufgehoben werden und es sollen sich - auch im Sinne der Inklusion - Treffpunkte für alle Einwohnerinnen und Einwohner im Quartier entwickeln. Dabei werden Ressourcen vernetzt und Synergieeffekte ermöglicht.

Das Referat für Soziales und gesellschaftliche Integration und das Referat Jugend und Bildung haben am 1. Dezember 2017 das Sozialamt und das Jugendamt beauftragt, ein Konzept und eine Förderung für generationenübergreifende Treffpunkte zu erarbeiten. In einem Prozess von eineinhalb Jahren wurden die bisher getrennten Rahmenkonzepte und Fördersysteme der Begegnungsstätten für Ältere und der Stadtteil- und Familienzentren zusammengeführt und weiterentwickelt. Mit der GRDRs 196/2019 „Stadtteilhäuser - Konzeption und Förderung“ wird nun das Ergebnis dieses Prozesses mit der Rahmenkonzeption und der Förderung der Stadtteilhäuser dargestellt.

Unter Beteiligung der Träger der Begegnungsstätten für Ältere und der Stadtteil- und Familienzentren, die auch die potentiellen Träger der Stadtteilhäuser sein werden, soll in den nächsten Jahren das Konzept der Stadtteilhäuser sukzessive umgesetzt werden. Grundlage der Standortplanung werden Sozialraumanalysen der Sozial- und Jugendhilfeplanung sein.

Neben neuen Standorten erhalten auch bestehende Standorte der Begegnungsstätten für Ältere und der Stadtteil- und Familienzentren die Möglichkeit zur Weiterentwicklung. Um dies flächendeckend zu ermöglichen, wurde eine minimierte Variante der Stadtteilhäuser entwickelt, die „Begegnungsstätte Plus“ bzw. „Stadtteil- und Familienzentrum Plus“ genannt wird. Diese beiden Ansätze schaffen die nötige Flexibilität, um die wichtigen Leitziele der in der Vorlage dargelegten Entwicklungen, die generationenübergreifende und die quartiersbezogene Ausrichtung bestehender und neuer Häuser zu erreichen.

Die Sozialplanung und die Jugendhilfeplanung sehen eine Weiterentwicklung der Begegnungsstätten für Ältere und der Stadtteil- und Familienzentren aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen als notwendig an. Der Umsetzungsprozess wird eng durch die Sozialplanung, die Jugendhilfeplanung sowie die Förderung begleitet. Die finanziellen Fördermittel sollen jeweils zur Hälfte im Budget des Sozialamtes und des Jugendamtes verortet werden.

Es ist vorgesehen, in den Haushaltsjahren 2020/2021 zwei bestehende Einrichtungen an zwei Standorten als Stadtteilhaus und zehn Standorte als Begegnungsstätte Plus bzw. Stadtteil- und Familienzentrum Plus - vorwiegend aus bestehenden Begegnungsstätten für Ältere und Stadtteil- und Familienzentren - zu entwickeln. Insgesamt ist hierfür ein zusätzliches Förderbudget für Betriebskostenzuschüsse in Höhe von rund 400.000 EUR in 2020 und in Höhe von rund 750.000 EUR ab dem Jahr 2021 notwendig.

Für die Begleitung der Entwicklungsprozesse durch das Jugendamt und das Sozialamt bei den künftigen Trägern der generationenübergreifenden Stadtteilhäuser werden 10.000 EUR pro städtischem Doppelhaushalt für erforderlich gehalten.

Um den Entwicklungsprozess der Stadtteilhäuser, Begegnungsstätten Plus bzw. Stadtteil- und Familienzentren Plus auch mit baulichen Maßnahmen zu begleiten, sollen für notwendige Investitionsmaßnahmen für die zwei Stadtteilhäuser und die zehn Plus-Optionen zusammen 325.000 EUR in den Jahren 2020 und 2021 bereitgestellt werden.

## Finanzielle Auswirkungen

Ergebnishaushalt (zusätzliche Aufwendungen und Erträge):

Maßnahme/Kontengr.	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 ff. TEUR
2 Stadtteilhäuser (aus bestehenden Standorten)	150	320	320	320	320	320
Ämterbudget (vgl. Anl. 3, Ziffer 8)	5	5	5	5	5	5
10 Plus-Optionen an bestehenden Standorten	250	430	430	430	430	430
<b>Finanzbedarf</b>	<b>405</b>	<b>755</b>	<b>755</b>	<b>755</b>	<b>755</b>	<b>755</b>

Für diesen Zweck im Haushalt/Finanzplan bisher bereitgestellte Mittel:

Maßnahme/Kontengr.	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 ff. TEUR
Stadtteilhaus	0	0	0	0	0	0
Plus-Option	0	0	0	0	0	0
THH 510 Jugendamt Stadtteil- und Familienzentren	2.198	2.218	2.218	2.218	2.218	2.218
THH 500 Sozialamt Begegnungsstätten für Ältere	3.338	3.379	3.379	3.379	3.379	3.379

..

Finanzhaushalt / Neue Investitionen (zusätzliche Ein-/Auszahlungen):

Maßnahme/Kontengr.	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 ff. TEUR
<b>2 Stadtteilhäuser (vgl. Anl. 3, Ziffer 7)</b>						
Bau- und Einrichtungskosten	75	75	0	0	0	0
Küchen	50	50	0	0	0	0
<b>10 Plus-Optionen</b>						
Investitionskosten	200	200	0	0	0	0
<b>Finanzbedarf</b>	<b>325</b>	<b>325</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Die Verwaltung wird vor der Sommerpause eine priorisierte Übersicht zu den Mitteilungsvorlagen für die Haushaltsplanberatungen vorlegen.

#### **Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

Die Referate AKR hat Kenntnis genommen.

Referat WFB hat Kenntnis genommen, sieht jedoch die vorgeschlagene Maßnahme im Gesamtkontext der anstehenden gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben als eher niedrig zu priorisieren an. Kritisch wird von Referat WFB ebenfalls gesehen, dass mit dem vorgeschlagenen Förderkonzept bisherige Standards hinsichtlich der Raumkostenförderung aufgehoben werden. Eine Mietkostenförderung in unbegrenzter Höhe kann von Referat WFB nicht mitgetragen werden, ebenso kommt eine Förderung von kalkulatorischen Mieten bei Liegenschaften im Trägereigentum aus Sicht der Finanzverwaltung nicht in Betracht. Hier kann allenfalls die AfA unter Berücksichtigung eventueller städtischer Investitionszuschüsse in Betracht kommen. Diese Aspekte sind bei der konkreten Umsetzung nach den Haushaltsplanberatungen zu berücksichtigen.

Haushalts- und stellenrelevante Beschlüsse können erst im Rahmen der Haushaltsplanberatungen erfolgen.

#### **Vorliegende Anfragen/Anträge:**

--

## Erledigte Anfragen/Anträge:

--

In Vertretung

Isabel Fezer  
Bürgermeisterin

## Anlagen

1. Stadtteilhäuser - ausführlicher Bericht
2. Stadtteilhaus Rahmenkonzept und Förderung
3. Kurzübersicht Fördersystematik Stadtteilhäuser
4. Raumprogramm Stadtteilhaus
5. Kurzübersicht Fördersystematik Plus-Option
6. Raumangebote und Orte der Begegnung in anderen Bereichen
7. Vergleich Stadtteilhaus - Begegnungsstätte Plus - Kinder- und Familienzentrum (KiFaZ)

## **Stadtteilhäuser – ausführlicher Bericht**

### **1. Ausgangslage**

In der Landeshauptstadt Stuttgart sollen generationenübergreifende Treffpunkte mit einem engen Bezug zu den Quartieren entstehen. Auch bereits bestehende Treffpunkte, in der Regel Begegnungsstätten für Ältere und Stadtteil- und Familienzentren, sollen generationenübergreifend ausgerichtet werden.

Das ist das Ergebnis eines seit 1. Dezember 2017 laufenden und von den Referaten Soziales und gesellschaftliche Integration und Jugend und Bildung beauftragten Planungsprojektes des Sozialamtes und des Jugendamtes.

Die Verwaltung knüpft damit an Überlegungen an, die bereits in der GRDRs 628/2013 „Begegnungen im Stadtteil fördern und Nachbarschaften stärken: Ansätze und Akteure in Stuttgart, die Orte der Begegnung im Gemeinwesen entwickeln“ dargelegt wurden.

Dafür wurden zwei Ansätze erarbeitet. Das Konzept der „Stadtteilhäuser“ führt die Angebote und Begegnungsmöglichkeiten, die es bisher getrennt in Begegnungsstätten für Ältere (Altenhilfe) und in Stadtteil- und Familienzentren (Jugendhilfe) gibt, zukünftig in einem Haus zusammen. Stadtteilhäuser setzen ein breites Angebotsspektrum für die unterschiedlichen Altersgruppen um. Ein standardisiertes Raumprogramm gibt die notwendigen baulichen Standards vor.

Der zweite Ansatz, genannt die Plus-Option, richtet sich an bestehende Begegnungsstätten für Ältere und Stadtteil- und Familienzentren, die aufgrund begrenzter Raumressourcen nicht als Stadtteilhaus infrage kommen. Diese Häuser haben die Möglichkeit, sich zu Begegnungsstätten Plus bzw. zu Stadtteil- und Familienzentren Plus weiterzuentwickeln.

Im Folgenden werden zuerst die beiden Ansätze mit gesellschaftlichen und fachlichen Entwicklungen begründet (Kapitel 2). In Kapitel 3 werden die bestehenden Angebotsstrukturen des Sozialamtes und des Jugendamtes dargestellt. Das Konzept und die Förderung der Stadtteilhäuser werden in Kapitel 4 erläutert. In Kapitel 5 wird das Konzept und die Förderung der Begegnungsstätten Plus und Stadtteil- und Familienzentren Plus vorgestellt. Die Umsetzung der neuen Konzepte wird in Kapitel 6 dargestellt.

Andere fachliche Ansätze in Stuttgart werden in Anlage 7 dargestellt und von den Konzeptionen der Stadtteilhäuser und der Begegnungsstätten Plus bzw. zu Stadtteil- und Familienzentren Plus abgegrenzt.

### **2. Gesellschaftliche Entwicklungen und fachlicher Hintergrund**

Stadtteilhäuser entstehen im Kontext von zwei gesellschaftlichen Entwicklungslinien, der Stärkung generationenübergreifender Begegnungen und der Quartiersentwicklung.

#### **Generationenübergreifende Begegnungen**

Generationenübergreifende Begegnungen sind wichtig für das gegenseitige Verständnis, die Toleranz, das voneinander Lernen und auch für die gegenseitige Unterstützung von Einwohnerinnen und Einwohnern. Generationenübergreifende Erfahrungen außerhalb der Familie sind für die Persönlichkeitsentwicklung in jedem Alter wichtig. In diesem Sinne

stärken generationenübergreifende Ansätze außerhalb der Familie die Solidarität zwischen den Generationen. Wahlverwandtschaftliche Beziehungen können Chancen zur selbstständigen Alltagsbewältigung bieten. Ältere Menschen oder Familien können von wahlverwandtschaftlichen Beziehungen profitieren, wenn sie Kindererziehung und Beruf vereinbaren müssen und nicht auf eigene Familiennetzwerke in ihrer Nähe zurückgreifen können.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner, unabhängig von Alter, Nationalität oder einer möglichen Form von Behinderung, haben Ressourcen, die sie in Begegnungen einbringen können. Diese Ressourcen wurden lange Zeit nicht gänzlich genutzt. Stadtteilhäuser können soziale Beziehungen ermöglichen und Vereinsamung vorbeugen.

Das Rahmenkonzept für Stadtteilhäuser versteht sich deshalb als Grundlage, die Arbeit der Begegnungsstätten für Ältere und der Stadtteil- und Familienzentren generationenübergreifend weiterzuentwickeln. Hilfreich ist dabei, dass viele Einrichtungen, trotz der bisherigen „Versäulung“, auch Erfahrungen in der intergenerativen Arbeit haben.

Eine Vielzahl von bundesweiten Projekten wird seit 2006 über das Förderprogramm „Mehrgenerationenhaus“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unterstützt. Die in diesem Programm geförderten Mehrgenerationenhäuser können Beispiele für die Gestaltung von Angeboten in den Stadtteilhäusern bieten. Bisher haben vier Stuttgarter Einrichtungen diese Fördermöglichkeit in Anspruch genommen, unter anderem das Generationenhaus West und das Generationenhaus Heslach der Rudolf Schmid und Hermann Schmid Stiftung. Seit 2017 besteht die Strategie und das Förderprogramm „Quartier 2020 – Gemeinsam. Gestalten.“ des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg, das alters- und generationengerechte Quartiere in den Mittelpunkt stellt. Erfahrungen dazu wurden in Stuttgart-Wangen und Stuttgart-Hallschlag (GRDRs 520/2017 „Ideenwettbewerb des Landes Baden-Württemberg „Quartier 2020 - Gemeinsam. Gestalten.“ Grundsatzbeschluss“) gesammelt und eingebracht.

### **Zusammenhalt im Quartier**

Das Quartier ist der soziale Nahraum, in dem die Einwohnerinnen und Einwohner wohnen. Das Quartier bietet Einkaufsmöglichkeiten, sozialen Kontakte zu Nachbarn, formelle und informelle Treffpunkte und teilweise auch Feste, die das Gemeinschaftsgefühl stärken. Ein Quartier definiert sich über die fußläufige Erreichbarkeit der notwendigen Infrastruktur sowie über topografische oder städtebauliche Gegebenheiten. Der Zusammenhalt der Bewohnerinnen und Bewohner kann durch Sozialarbeit im Quartier gestärkt werden. Dabei muss die Vielfalt an Kulturen, Lebensstilen und Generationen und das Thema soziale Ungleichheit berücksichtigt werden. Der Zusammenhalt im Quartier braucht immer reale Orte und Menschen. Die Stadtteilhäuser verstehen sich als Treffpunkte für alle Einwohnerinnen und Einwohner im Quartier. Dabei sind die Angebote der Stadtteilhäuser an den Bedarfen im Quartier orientiert.

Die Angebote der Stadtteilhäuser bieten die Möglichkeit, sich in verschiedener Form zu beteiligen und dadurch das Quartier mitzugestalten. Ohne die Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner kann das Konzept der Stadtteilhäuser nicht gelebt werden. Die Stuttgarter Quartiere werden durch das Engagement der Bewohnerinnen und Bewohner zu Orten nach ihren Wünschen und Bedarfen. So unterschiedlich die Stuttgarter Stadtbezirke sind, so verschieden können auch die Stadtteilhäuser sein.

Neben den Angeboten zur Begegnung und Beteiligung bieten die Angebote der Stadtteilhäuser einen niederschweligen Zugang zu Hilfesystemen und Unterstützungsleistungen an. Sie sind eine erste Anlaufstelle im Quartier. Durch ihre Vernetzung zu anderen Angeboten, Trägern und Einrichtungen vermitteln sie Informationen und Kontakte an die Betroffenen. Die Mitarbeitenden der Stadtteilhäuser erhalten durch diese Vernetzung wiederum Hinweise von anderen Trägern, Beratungsstellen und Einrichtungen zu Angebotslücken und aktuellen Entwicklungen im Quartier.

In vielen städtebaulichen Vorhaben der Landeshauptstadt Stuttgart und im Rahmen von Bürgerbeteiligungsformaten werden zunehmend generationenübergreifende Angebote als Bedarf benannt. Stadtteilhäuser tragen diese Sichtweise im Namen.

### **3. Überblick über die unterschiedlichen „Orte der Begegnung“ in Stuttgart**

#### **3.1. Orte der Begegnung und Unterstützung im Bereich der Altenhilfe und der Jugendhilfe**

Im Zuständigkeitsbereich des Sozialamtes bestehen 34 Begegnungsstätten für Ältere in 21 Stuttgarter Stadtbezirken (Stand Mai 2019), die seit den 1970er Jahren entstanden sind. Sie fördern die Eigeninitiative und Selbstbestimmung älterer Menschen, ermöglichen einen längeren Verbleib in der Häuslichkeit auch bei Hilfebedürftigkeit und sind somit präventiv tätig. Begegnungsstätten haben einen Dienstleistungscharakter und vernetzen sich mit anderen Hilfesystemen. Darüber hinaus fördern sie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die Weiterentwicklung der Begegnungsstätten in den letzten Jahren wird in GRDRs 189/2017 „Weiterentwicklung der Arbeit der Begegnungsstätten für Ältere ab 2018“ und GRDRs 195/2019 „Begegnungsstätten für Ältere - Veränderungen und Weiterentwicklungen ab dem Jahr 2020“ dargestellt.

Im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes werden bis Ende 2019 18 Stadtteil- und Familienzentren in 13 Stadtbezirken in Betrieb sein (Stand Mai 2019). Sie sind Treffs im Quartier und möchten nachbarschaftliche Beziehungen stärken. In der Praxis liegt ihr Fokus vorrangig auf den Familien, indem sie Unterstützung für das Familienleben anbieten und Angebote der Familienbildung machen. Zwei dieser Stadtteil- und Familienzentren sind Teil der großen Mehrgenerationenhäuser in S-West (Eltern-Kind-Zentrum West) und in S-Süd (Mütterzentrum Süd), die von der Rudolf Schmid und Hermann Schmid Stiftung finanziert wurden. Die aktuellen Entwicklungen zeigt die GRDRs 379/2019 „Stadtteil- und Familienzentren: Aktuelle Entwicklungen und Vorhaben“ auf.

Ein weiterer Ansatz im Bereich der Jugendhilfe sind die Kinder- und Familienzentren. Das sind Kindertageseinrichtungen, in denen hohe Anteile an Kindern mit Bonuscard betreut werden. Viele dieser Kinder wachsen unter Armutbedingungen und struktureller Benachteiligung auf. Kinder- und Familienzentren bauen auf zwei Säulen auf: der intensiveren individuellen Bildungsförderung der Kinder und der vertieften Elternbildung und Bildungsarbeit für die ganze Familie. Damit haben Kinder- und Familienzentren mit der ersten Säule (Individuelle Bildungsförderung) ein klares Alleinstellungsmerkmal und mit der zweiten Säule (Familienbildung) eine gemeinsame inhaltliche Schnittstelle mit den Stadtteil- und Familienzentren sowie den zukünftigen Stadtteilhäusern und Häusern mit Plus-Option.

Die Bearbeitung dieser inhaltlichen Überschneidung ist im aktuellen Sachstandsbericht zu den „Stuttgarter Kinder- und Familienzentren“ (GRDrs 186/2019 „Stuttgarter Kinder- und Familienzentren (KiFaZ) Sachstandsbericht und weiterer Ausbau“) geregelt:

- Angebote für alle Familien im Sozialraum machen die Stadtteil- und Familienzentren und die Stadtteilhäuser.
- Angebote der Kinder- und Familienzentren richten sich grundsätzlich an die Kinder und Familien der eigenen Einrichtung.
- Gibt es sowohl ein Kinder- und Familienzentrum als auch ein Stadtteil- und Familienzentrum oder ein Stadtteilhaus im Sozialraum, so wird die Aufgabenverteilung in einer Kooperationsvereinbarung verbindlich festgelegt.

Ein Kinder- und Familienzentrum hat somit keine Zentrumsfunktion im klassischen Sinne als Anlaufstelle für die gesamte Einwohnerschaft eines Stadtteils.

Eine Übersicht über die inhaltlichen Schwerpunkte der beschriebenen Ansätze sind in einem Schaubild in Anlage 8 „Vergleich Stadtteilhaus-Plus-KiFaZ“ dargestellt.

### **3.2. Raumangebote und Orte der Begegnung in anderen Bereichen**

In Anlage 7 werden die unterschiedlichen „Orte der Begegnung“, die inhaltlich in anderen Bereichen verordnet sind, dargestellt. Dies sind Bürgerhäuser, Gemeinwesenzentren, Gemeindepsychiatrische Zentren, Wohncafés des Vereins für Integrative Wohnformen und öffentlich zugängliche Räume von Baugemeinschaften.

## **4. Stadtteilhaus**

### **4.1. Konzeptionelle Grundlagen**

Stadtteilhäuser haben ein klares intergeneratives Profil, eine Ausrichtung auf das Quartier und gute fachliche Standards. Die Sozialplanung und die Jugendhilfeplanung befürworten darum die Weiterentwicklung der bestehenden Treffpunkte im Quartier hin zu generationenübergreifenden Treffpunkten. Das Rahmenkonzept gliedert die Aufgabenbereiche eines Stadtteilhauses in 5 Handlungsfelder.

Für jedes Handlungsfeld werden Module definiert, in denen die einzelnen Aufgaben, Angebote und Leistungen genauer beschrieben werden (siehe ausführliches Rahmenkonzept der Stadtteilhäuser in Anlage 2). In den Basis-Modulen sind die Pflichtaufgaben definiert. Zusatz-Module benennen erweiterte Aufgaben, die nach Bedarf zu beantragen sind.

Das **Handlungsfeld 1 „Begegnungen fördern“** greift die sozialpolitischen Ziele auf, die besonders die Stärkung von Kontakten und Gemeinschaft verfolgen. Der *Offene Café-Treff*, offene Angebote der Begegnung und der obligatorische *Mittagstisch* an 5 Wochentagen sind wichtige Basis-Module. Bei Bedarf können zusätzliche Mittel für erweiterte Öffnungszeiten am Wochenende beantragt werden.

Das **Handlungsfeld 2 „Generationen zusammenbringen“** gewährleistet die Umsetzung der intergenerativen Ziele und stärkt außerfamiliäre, wahlverwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Generationen. Die Module dieses Handlungsfeldes verweisen auf die intergenerative Begegnung, die gegenseitige Unterstützung der Generationen und das intergenerative Lernen.



Das **Handlungsfeld 3 „Inklusives Zusammenleben ermöglichen“** ist im Kontext der inklusiven Ziele zu sehen. Jedes Stadtteilhaus soll prinzipiell ein Ort sein, in dem jeder Mensch mit seinen individuellen Besonderheiten oder auch Unterstützungsbedarfen einen Platz hat. Die Module dieses Handlungsfeldes betonen einerseits interkulturelle als auch kulturspezifische Ansätze durch spezifische Angebote und die bewusste Öffnung für Menschen mit Migrationshintergrund. Andererseits greifen die Module dieses Handlungsfeldes die notwendige *Inklusion von Menschen mit Behinderung oder von gerontopsychiatrisch erkrankten Menschen* in Regelangebote auf.

Das **Handlungsfeld 4 „Menschen unterstützen“** geht auf die sozialpolitischen und bildungspolitischen Ziele zurück. Stadtteilhäuser sollen Orte praktischer Unterstützung für Menschen sein. Die Module richten sich insbesondere an Familien (*Familienleben und Erziehungskompetenz stärken*) und ältere Menschen (*Ältere Menschen unterstützen*). Ein obligatorischer *Hol- und Bringdienst* soll die Zugänge ins Haus und zu den Angeboten erleichtern.

Das **Handlungsfeld 5 „Stadtteil- und Nachbarschaft mitgestalten“** macht die Bedeutung der partizipativen Ziele deutlich. Stadtteilhäuser sind Orte im und für das Quartier und deshalb gemeinwesenorientiert ausgerichtet. Die Module thematisieren die *Vernetzungsarbeit im Stadtteil* sowie die *Begleitung und Unterstützung des freiwilligen Engagements*. Bei Bedarf können zusätzliche Mittel für Gemeinwesenarbeit beantragt werden.

### Die Handlungsfelder und Module der Stadtteilhäuser

Handlungsfeld 1 Begegnungen fördern	Handlungsfeld 2 Generationen zusammenbringen	Handlungsfeld 3 Inklusives Zusammenleben ermöglichen	Handlungsfeld 4 Menschen unterstützen	Handlungsfeld 5 Stadtteil- und Nachbarschaft mitgestalten
1.1 Offener Café-Treff	2.1 Generationen begegnen sich	3.1 Menschen unterschiedlicher Kulturen begegnen sich	4.1 Familienleben und Erziehungskompetenz stärken	5.1 Vernetzung und Gremienarbeit im Gemeinwesen
1.2 Offene Angebote der Begegnung	2.2 Generationen unterstützen sich und lernen gemeinsam	3.2 Inklusion von gerontopsychiatrisch erkrankten Menschen	4.2 Kinderbetreuung	5.2 Freiwilliges Engagement begleiten und unterstützen
1.3 Mittagstisch		3.3 Inklusion von Menschen mit Behinderung	4.3 Ältere Menschen unterstützen	5.3 Gemeinwesenarbeit
1.4 Willkommensfrühstück			4.4 Hol- und Bringdienst	
1.5 Erweiterte Öffnungszeiten und Angebote			4.5 Aufsuchende Arbeit für ältere Menschen im Umfeld eines Stadtteilhauses	

In den farblich ausgefüllten Kästchen sind die obligatorischen Basismodule dargestellt. In den farblich umrandeten Kästchen sind die fakultativen Zusatzmodule benannt.

## **4.2. Grundsätze für Betrieb und Trägerschaft**

Stadtteilhäuser haben ein größeres Aufgabenspektrum und sprechen mehr Zielgruppen an als Begegnungsstätten für Ältere und Stadtteil- und Familienzentren. Sie sollen dementsprechend das fachliche Wissen aus verschiedenen Hilfesystemen in einem Haus bündeln. Die Mitarbeitenden der Stadtteilhäuser sollen die Hilfesysteme in ihrem Stadtbezirk kennen. Sie sind vernetzt im Stadtbezirk und erhalten durch die Mitarbeit in stadtbezirksbezogenen Arbeitsgruppen Hinweise auf Angebotslücken und Bedarfe. Aus dem Bereich der Altenhilfe bestehen Vernetzungsstrukturen zu den stadtbezirksbezogenen Arbeitsgruppen „Leben im Alter“ des Bürgerservice Leben im Alter des Sozialamts, den Gerontopsychiatrischen Beratungsstellen (GerBera) und den Gemeindepsychiatrischen Zentren. Aus dem Bereich der Jugendhilfe sind die fachlichen Angebote und Netzwerke der Frühen Hilfen für Familien und der Elternbildung relevant.

Die Verwaltung geht davon aus, dass für die Umsetzung der obligatorischen Basis-Module ein personeller Mindeststandard von 1,5 Stellen pro Stadtteilhaus notwendig ist.

Die räumlichen Standards für ein Stadtteilhaus sind in einem Standard-Raumprogramm festgelegt (Anlage 4). Das Raumprogramm berücksichtigt sowohl Räume für gemeinsame, generationenübergreifende Aktivitäten als auch für zielgruppenspezifische Angebote. Das Stadtteilhaus muss barrierefrei sein. Neben dem Offenen Café-Treff sind immer eine Küche (geeignet für einen Mittagstisch), 2 Gruppenräume und bei Bedarf ein großer Mehrzweckraum vorgesehen. Das Raumprogramm unterscheidet einen räumlichen Mindeststandard mit 287 m<sup>2</sup> und einen Maximalstandard mit 431 m<sup>2</sup> (der zugleich auch die Obergrenze für die förderfähigen Flächen ist).

Für die Trägerschaft eines Stadtteilhauses gilt der Grundsatz: ein Haus, ein Träger. Mögliche Träger sind erfahrene Träger aus der Jugendhilfe oder Altenhilfe. Das bedeutet: ein Träger muss über das fachliche Wissen verfügen oder sich dieses erwerben, um das Stadtteilhaus betreiben zu können. Aus Sicht der Verwaltung ist dies fachlich möglich. Der Entwicklungsprozess wird planerisch begleitet werden.

Die Trägerschaft für ein Stadtteilhaus in städtischen Gebäuden (auch Stuttgarter Wohnungs- und Städtebaugesellschaft mbH (SWSG) und Baugenossenschaften) soll grundsätzlich durch ein nicht-förmliches Interessenbekundungsverfahren vergeben werden. Davon ausgenommen ist die Weiterentwicklung eines bestehenden Standorts (Begegnungsstätte für Ältere oder Stadtteil- und Familienzentrum) auf dem gleichen Grundstück. In diesem Fall bleibt die bisherige Trägerschaft bestehen.

## **4.3. Förderung**

Die Begegnungsstätten für Ältere werden nach Fördergrundsätzen des Sozialamts, die Stadtteil- und Familienzentren nach Fördergrundsätzen des Jugendamts bezuschusst. Mit der Einrichtung von Stadtteilhäusern, welche die unterschiedlichen Angebote der Begegnungsstätten für Ältere und der Stadtteil- und Familienzentren zusammenfassen und weiterentwickeln, sind auch einheitliche Fördermaßstäbe erforderlich. Deshalb wurde auf Basis der jeweils bestehenden Fördergrundsätze eine neue, einheitliche Fördersystematik für die Stadtteilhäuser entwickelt.

Mit dieser Förderung soll der Aufwand, der mit dem neuen, generationenübergreifenden Konzept der Stadtteilhäuser verbunden ist, ausgeglichen werden, damit sich die Träger auf dieses neue Konzept einlassen und es mit entwickeln können. Es erfolgt die grundlegende Förderung von Personal-, Raum- und Programmkosten sowie eine zusätzliche Förderung der Basis- und Zusatzmodule aus den unter 4.1. genannten Handlungsfeldern.

- **Personalkosten**

Für die Leitung eines Stadtteilhauses und die Durchführung von Modulen wird von einem personellen Mindeststandard von 1,5 Fachkraftstellen mit der Qualifikation einer Sozialpädagogin/eines Sozialpädagogen, einer Sozialarbeiterin/eines Sozialarbeiters oder mit einem vergleichbaren pädagogischen Abschluss ausgegangen (vgl. 4.2). Hierfür soll die Personalkostenpauschale Typ A gewährt werden.

Personalkostenpauschale Typ A: 66.964 EUR/Jahr (bezogen auf 1,0 Stellen)  
(Stand 2020 inkl. 2,0 % TVöD-Steigerung; 90 % aus EG 9/SUE 12)

Für die Durchführung von gewissen Zusatzmodulen werden weitere Stellenanteile mit fachspezifischer Ausbildung (z. B. Kinderpflegerin/-pfleger, Heilerziehungspflegerin/-pfleger, Altenpflegerin/-pfleger etc.) benötigt. Der konkrete Stellenumfang ist abhängig von den bewilligten Zusatzmodulen und dem tatsächlichen Personaleinsatz. Hierfür soll eine Personalkostenpauschale Typ B gewährt werden.

Personalkostenpauschale Typ B: 50.684 EUR/Jahr (bezogen auf 1,0 Stellen)  
(Stand 2020 inkl. 2,0 TVöD-Steigerung; 90 % aus EG 8)

Da es bei der Personalausstattung der Stadtteilhäuser im Vergleich zu den bestehenden Begegnungsstätten für Ältere und Stadtteil- und Familienzentren durch das erweiterte Angebot zwangsläufig zu einer Personalaufstockung kommt, würden sich damit auch die absoluten Eigenanteile der Träger erhöhen. Um dies abzufedern, wird bei der neuen Förderung der Stadtteilhäuser die Förderquote bei Personalkosten auf 90 % angehoben.

Dem steigenden Dokumentations- und Verwaltungsaufwand wird mit einer Pauschale für Verwaltungstätigkeiten (8.500 EUR/Jahr) Rechnung getragen.

Der Einsatz von max. einer Berufspraktikantin/einem Berufspraktikanten wird mit 70 % der tatsächlichen Kosten gefördert. Die arbeitsplatzbezogenen Sachkosten der Fachkräfte werden über eine entsprechende Pauschale abgedeckt (4.600 EUR/Jahr für 1,0 Fachkraftstellen).

- **Raumkosten**

Es werden 90 % der tatsächlichen Mietkosten (ohne Mietobergrenze), der tatsächlichen Nebenkosten sowie der tatsächlichen Reinigungskosten (bis 27,20 EUR/qm) gefördert. Sofern sich die Einrichtung im Eigentum des Trägers befindet, wird eine kalkulatorische Miete von 10 EUR/qm (äußere Stadtbezirke) und 12 EUR/qm (innere Stadtbezirke) bezuschusst.

Es wird außerdem die Ersatzbeschaffung von Verschleißgegenständen gefördert (pauschal 1.600 EUR/Jahr).

- **Programmkosten**

Es werden die tatsächlich anfallenden Programmkosten bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 EUR/Jahr erstattet (u. a. zum Beispiel Materialkosten, Aufwandsentschädigungen und Referentenkosten).

- **Förderung der Basismodule**

Für den Offenen Café-Treff (Montag - Freitag) wird eine Pauschale in Höhe von 2.200 EUR/Jahr bis 11.000 EUR/Jahr in Abhängigkeit von den tatsächlich geleisteten Stunden berücksichtigt. Ein Mittagstisch an 5 Tagen pro Woche wird über eine Pauschale in Höhe von 19.000 EUR/Jahr abgedeckt. Die Kinderbetreuung (ohne Eltern-Kind-Gruppen) wird mit einer Pauschale von 3.300 EUR/Jahr bis 25.300 EUR/Jahr in Abhängigkeit von den tatsächlich geleisteten Stunden gefördert. Für die Beförderung (Transportmittel) und die Begleitung (Auslagenersatz für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer etc.) von Menschen, die das Stadtteilhaus nicht selbstständig aufsuchen können, werden im Rahmen des Hol- und Bringdienstes die tatsächlichen Kosten hierfür bis max. 13.000 EUR/Jahr gefördert.

- **Förderung der Zusatzmodule**

Die Umsetzung der Zusatzmodule muss beantragt, planerisch befürwortet und vom Gemeinderat beschlossen werden. Die Förderung wird dann wie folgt erweitert:

- Die Erstausrüstung für Willkommensfrühstücke wird mit einmalig 525 EUR berücksichtigt, die Umsetzung über eine Pauschale von 659 EUR/Frühstück abgedeckt.
- Die erweiterte Öffnungszeiten mit 4 Stunden/Woche am Wochenende oder in den Abendstunden wird mit einer Pauschale von 4.000 EUR/Jahr gefördert.
- Für das Modul „Generationen unterstützen sich und lernen gemeinsam“ werden bis zu 0,3 Stellenanteile, für das Modul „Inklusion gerontopsychiatrisch erkrankter Menschen“ werden 0,2 Stellenanteile, für das Modul „Inklusion von Menschen mit Behinderung“ werden 0,1 Stellenanteile, für das Modul „Aufsuchende Arbeit“ werden 0,2 Stellenanteile (ausschließlich Fachpersonal des Typs A) und für die befristete, projektbezogene Gemeinwesenarbeit werden 0,2 bis 0,5 Stellenanteile (ausschließlich Fachpersonal des Typs A) zusätzlich gefördert.

- **Begleitende Maßnahmen**

Für trägerbezogene Qualitätsprozesse im Rahmen der Entwicklung zum Stadtteilhaus (Quartiers-/Sozialraumerkundung, Zielgruppen erreichen, entwickeln von generationenübergreifenden Angeboten, Kooperationsbeziehungen im Quartier, Beteiligungsprozesse mit Besucherinnen und Besuchern, der Nachbarschaft und freiwillig Engagierten sowie Fortbildung und Qualifizierung) sollen maximal 5.000 EUR für zwei Jahre je Stadtteilhaus bereitgestellt werden.

- **Investitionskosten**

Für Bau- und Einrichtungskosten ist ein städtischer Investitionskostenzuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten möglich. Für den Kücheneinbau und die Erstausrüstung der Küche soll ein einmaliger städtischer Investitionskostenzuschuss in Höhe von 100 % der förderfähigen Kosten gewährt werden (Obergrenze: 50.000 EUR).

- **Ämterbudget für Entwicklungsprozesse**

Für die Begleitung des trägerübergreifenden Entwicklungsprozesses durch das Sozialamt und das Jugendamt (Fachtage und Workshops) wird ein Ämterbudget in Höhe von 10.000 EUR pro Doppelhaushalt für erforderlich gehalten.

Eine Übersicht über die Fördersystematik der Stadtteilhäuser befindet sich in Anlage 3.

## 5. Die Plus-Option: Entwicklungsmöglichkeit für kleine Häuser

### 5.1. Konzeptionelle Grundlagen

Die beiden Leitziele der in der Vorlage dargelegten Entwicklungen, die generationenübergreifende und die quartiersbezogene Ausrichtung bestehender und neuer Häuser, sind nicht allein mit dem Ansatz des (großen) Stadtteilhauses erreichbar. Ein Teil der bestehenden Stadtteil- und Familienzentren und der Begegnungsstätten für Ältere haben nur begrenzte räumliche Ressourcen und können sich aufgrund dessen nicht zum Stadtteilhaus weiterentwickeln.

Zugleich ist es aufgrund des gewünschten Quartiersbezugs wichtig, auch in kleineren Stadtteilen bei Bedarf Treffpunkte zu realisieren, deren Einzugsgebiet zu klein für das Angebot eines Stadtteilhauses wäre. Die Sozialplanung und die Jugendhilfeplanung befürworten diesen Ansatz, um eine am Bedarf orientierte Flexibilität in der Infrastrukturplanung zu ermöglichen. Mit der Plus-Option sollen sich deshalb bestehende Häuser zu Stadtteil- und Familienzentren Plus oder Begegnungsstätten Plus weiterentwickeln.

Die Plus-Option kann perspektivisch der erste Entwicklungsschritt eines Hauses sein, um mittel- oder langfristig ein Stadtteilhaus zu werden.

Häuser mit Plus-Option müssen ausgewählte Basis-Module des Konzepts Stadtteilhaus verbindlich umsetzen (s. Schaubild).

#### Die Handlungsfelder und Module der Plus-Option (vgl. 4.1.)

Handlungsfeld 1 Begegnungen fördern	Handlungsfeld 2 Generationen zusammenbringen	Handlungsfeld 3 Inklusives Zusammenleben ermöglichen	Handlungsfeld 4 Menschen unterstützen	Handlungsfeld 5 Stadtteil- und Nachbarschaft mitgestalten
1.1 Offener Café-Treff	2.1 Generationen begegnen sich	3.1 entfällt	4.1 Familienleben und Erziehungskompetenz stärken	5.1 Vernetzung und Gremienarbeit im Gemeinwesen
1.2 Offene Angebote der Begegnung	2.2 entfällt	3.2 entfällt	4.2 Kinderbetreuung	5.2 Freiwilliges Engagement begleiten und unterstützen
1.3 entfällt		3.3 entfällt	4.3 Ältere Menschen unterstützen	5.3 entfällt
1.4 entfällt			4.4 Hol- und Bringdienst	
1.5 entfällt			4.5 entfällt	

Die Kernangebote müssen auch in der Plus-Option umgesetzt werden: der Offene Café-Treff, die offenen Angebote der Begegnung, die generationenübergreifenden Begegnungen und die jeweiligen Unterstützungsangebote. Es entfällt insbesondere der verpflichtende Mittagstisch, der mehr Platz und eine geeignete Küche erfordern würde.

Die bestehenden Fördertatbestände der Begegnungsstätten für Ältere (GRDRs 189/2017 „Weiterentwicklung der Arbeit der Begegnungsstätten für Ältere ab 2018“ und GRDRs 195/2019 „Begegnungsstätten für Ältere - Veränderungen und Weiterentwicklungen ab dem Jahr 2020“) und der Stadtteil- und Familienzentren (GRDRs 489/2017 „Stadtteil- und Familienzentren (SFZ) in Stuttgart: Aktuelle Entwicklungen, Ausbauvorhaben und Weiterentwicklung der Fördergrundlagen“) bleiben an den jeweiligen Standorten erhalten, auch wenn sie sich zu Häusern mit Plus-Option weiterentwickeln.

## **5.2. Förderung**

Die Häuser mit Plus-Option sollen weiter nach den bestehenden Förderrichtlinien für Begegnungsstätten für Ältere und Stadtteil- und Familienzentren gefördert werden. Die laufende Förderung eines Hauses bleibt bestehen. Um die zusätzlich geforderten Angebote für Familien bzw. für ältere Menschen durchführen und finanzieren zu können sowie niedrigschwellige Zugänge zu schaffen, erfolgt eine zusätzliche Förderung für

- den Offenen Café-Treff (betrifft nur Begegnungsstätten für Ältere): 2.200 EUR - 11.000 EUR/Jahr,
- die (flankierende) Kinderbetreuung (betrifft nur Begegnungsstätten für Ältere): 3.300 EUR - 25.300 EUR/Jahr,
- den Hol- und Bringdienst (betrifft Begegnungsstätten für Ältere und Stadtteil- und Familienzentren): bis zu 13.000 EUR/Jahr.

Als Anreiz für die Entwicklung zur generationenübergreifenden Einrichtung soll die bestehende Förderung außerdem wie folgt verbessert werden:

- Erhöhung der Förderquote, die der Personalkosten-Pauschale zugrunde liegt, von 80 % auf 85 %,
- Förderung von zusätzlichen Programm- und Anschaffungskosten mit 4.000 EUR/Jahr,
- Bereitstellung eines Entwicklungsbudgets von 4.000 EUR, befristet auf die ersten zwei Jahre der Umsetzung der Plus-Option.

Zudem wird die bisher unterschiedliche Förderung der Reinigungskosten (22 EUR/qm/Jahr bei Stadtteil- und Familienzentren, 27,20 EUR/qm/Jahr bei Begegnungsstätten für Ältere) auf den höheren Wert angeglichen.

Eine Übersicht über die Fördersystematik der Plus-Option befindet sich in Anlage 5.

## **6. Grundsätze für die Umsetzung**

Für den städtischen Haushalt 2020/2021 ist die sukzessive Umsetzung von zwei Stadtteilhäusern (durch Umwandlung bestehender Standorte) und von zehn Stadtteil- und Familienzentren Plus oder Begegnungsstätten Plus (vor allem aus bestehenden Einrichtungen) geplant und der damit verbundene finanzielle Mehraufwand dargestellt.

Die Umwandlung von zwei bestehenden Einrichtungen in Stadtteilhäuser geht von einem Mehrbedarf in Höhe von rund 320.000 EUR pro Jahr, die Umsetzung von 10 Plus-Optionen von einem Mehrbedarf in Höhe von rund 430.000 EUR jährlich aus. Aufgrund des sukzessiven Aufbaus der Stadtteilhäuser und Plus-Optionen werden im ersten Haushaltsjahr 2020 anteilig nur 150.000 EUR (für das erste Stadtteilhaus) bzw. 250.000 EUR (für die ersten Plus-Optionen) benötigt.

Als Mittel für Investitionen einschließlich ggf. notwendiger Kücheneinrichtungen sind bei den zwei Stadtteilhäusern 125.000 EUR in den Jahren 2020 und 2021 vorgesehen. Für Investitionen bei den 10 Plus-Optionen werden jeweils 200.000 EUR in den Jahren 2020 und 2021 für erforderlich gehalten. Hiermit sollen (Umbau-)Maßnahmen mitfinanziert werden, die entweder aufgrund der verpflichtenden Basismodule notwendig werden, wie z. B. für die Einrichtung einer altersgerechten Ausstattung für generationsübergreifende Angebote oder die aufgrund sonstiger notwendiger Modernisierungsmaßnahmen entstehen.

Der kalkulierte Mittelbedarf für den Betrieb von **neuen** Stadtteilhäusern, welche ab dem Doppelhaushalt 2022/2023 zur Umsetzung kommen sollen, beträgt rd. 350.000 EUR je Stadtteilhaus. Zu diesem Betrag kämen noch ggf. erforderliche Bau- und Einrichtungskosten hinzu.

Der Umsetzungsprozess wird eng durch die Sozialplanung, die Jugendhilfeplanung und die Förderbereiche des Sozialamts und des Jugendamts begleitet. Die Auswahl der Standorte erfolgt aufgrund einer Sozialraumanalyse unter Berücksichtigung von Sozialdaten und den Einschätzungen von Schlüsselpersonen aus den jeweiligen Quartieren. Die Träger werden bei bereits bestehenden Standorten am Prozess beteiligt. Sofern die notwendigen finanziellen Mittel in den Haushaltsplanberatungen 2020/2021 zur Verfügung gestellt werden, werden in einer Gemeinderatsdrucksache zur Umsetzung der Beschlüsse die abgestimmten Standorte benannt.